VERORDNUNG (EWG) Nr. 1149/79 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1979

über Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Währungsausgleichsbeträgen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 987/79 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 710/79 der Kommission vom 9. April 1979 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1141/79 (4), festgelegt.

In der Pressemitteilung und in der Verordnung (EWG) Nr. 643/79 des Rates (5) war der 9. April 1979 nicht als der Tag angegeben, an dem bezüglich Wein der für die italienische Lira geltende Umrechnungskurs Anwendung findet. Dieser Tag wurde jedoch in der Verordnung (EWG) Nr. 705/79 vom 9. April 1979 (6) festgelegt. Die Geschäftsleute konnten deshalb nicht die zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um einen Verlust zu vermeiden. Um dieser Lage abzuhelfen, sollten deshalb die notwendigen Übergangsmaßnahmen getroffen werden. Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verwaltung müssen diese Maßnahmen jedoch befristet werden.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von Anhang I Teil 6 der Verordnung (EWG) Nr. 710/79 sind im Handel zwischen Italien und Frankreich auf die im Anhang dieser Verordnung angegebenen Erzeugnisse die im selben Anhang genannten Währungsausgleichsbeträge anzuwenden, wenn

— die Zollausfuhrförmlichkeiten in der Zeit vom 30. März bis 8. April 1979

und

— die Zolleinfuhrförmlichkeiten in der Zeit vom 9. April bis 22. April 1979

erfüllt worden sind.

(2) Diese Beträge werden jedoch nur auf Antrag des Beteiligten gewährt, der nachweisen muß, daß die Daten der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten der im ersten Gedankenstrich des Absatzes 1 genannten Frist entsprechen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1979, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 90 vom 9. 4. 1979, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 142 vom 11. 6. 1979, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 89 vom 9. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr in Italien zu gewährender Ausgleichsbetrag (Grad/hl)	Bei der Einfuhr in Frankreich zu gewährender Ausgleichsbetrag (Grad/hl)
ex 22.05 B	Wein in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 3 Litern	384 Lit	1,24 ffrs
ex 22.05 C I und C II	Tafelwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5° oder mehr und einem Gesamtalkoholgehalt von 15° oder weniger sowie eingeführter zum freien Verkehr abgefertigter Rotwein, Roséwein und Weißwein		